

**THEMENSCHWERPUNKT****Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren –  
Qualifizierte Unterstützung und Begleitung für  
besonders schutzbedürftige Verletzte von schweren  
Gewalt- und Sexualdelikten***Iris Stahlke***I. Einleitung**

In diesem Beitrag wird das Unterstützungsangebot Psychosoziale Prozessbegleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von schweren Gewalt- und Sexualdelikten vorgestellt sowie Aufgaben von Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen im Strafverfahren beschrieben. Gesetzliche Voraussetzungen für die Gewährung von Psychosozialer Prozessbegleitung sowie Regelungen zur Kostenübernahme bilden dafür die Rahmenbedingungen. Die Wirkfaktoren interdisziplinärer Kooperation bezogen auf die Reduzierung von Belastungspotentialen und die Stabilisierung von verletzten Zeug\*innen in einem Strafverfahren werden benannt. Ausführungen zum Nutzen psychosozialer Prozessbegleitung insbesondere für die Opferzeug\*innen aber auch für die Justiz bilden einen weiteren Schwerpunkt. Im Ausblick wird der aktuelle Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht „Nein heißt Nein!“ mit (möglichen) Auswirkungen auf das Arbeitsfeld der Psychosozialen Prozessbegleitung diskutiert.

**II. Darstellung verschiedener Unterstützungsangebote für verletzte Zeuginnen und Zeugen im Rahmen von Opferschutz im Strafverfahren**

Zeug\*innen in einem Strafverfahren können dieses unterschiedlich belastend erleben. Speziell bezogen auf das Belastungserleben von Kindern in einem Strafverfahren führen Busse und Volbert (1996, S. 290) aus „Das Auftreten als Zeuge in einer Hauptverhandlung kann als eine Leistungssituation angesehen werden, die sowohl kognitive, emotionale als auch soziale Anforderungen stellt“. In ihrer Untersuchung wurde von den teilnehmenden minderjährigen Zeug\*innen angegeben, dass vor der Hauptverhandlung tw. erhebliche Ängste bestehen, ausgelöst durch Faktoren wie z.B. die bevorstehende Begegnung mit dem Angeklagten (Busse und Volbert 1996, S. 292). Auf Unterstützungsangebote im Vorfeld hatten die betroffenen Kinder sensibel reagiert, Entlastungsmöglichkeiten ergaben sich durch Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten.

Das Unterstützungsangebot Psychosozialer Prozessbegleitung setzt an diesem Punkt an.

Bevor differenziert auf das Konzept der Psychosozialen Prozessbegleitung eingegangen wird, soll zu Beginn dieses Beitrags eine Abgrenzung zu verschiedenen ähnlichen und dennoch anders ausgerichteten Angeboten im Kontext von Opferschutzmaßnahmen im Strafverfahren erfolgen. Diese Trennung ist erforderlich, um im Weiteren ein begründetes Verständnis der einzelnen Angebote zu gewährleisten. Unterschieden werden müssen u.a. Zeugenbetreuung, Zeugenbegleitung, Sozialpädagogische Prozessbegleitung und Psychosoziale Prozessbegleitung. *Zeugenbetreuung und Zeugenbegleitung* umfassen allgemein die Unterstützung von Opferzeug\*innen unabhängig vom Delikt, für welches das Gerichtsverfahren eröffnet wurde. Sie sind Bestandteil der justiziellen Opferhilfe. An vielen deutschen Gerichten gibt es Zeugenbetreuungsstellen, vielfach Zeugenzimmer, in denen entsprechend fachlich qualifizierte psychosoziale Fachkräfte Opferzeug\*innen betreuen und begleiten. Durchgeführt wird Zeugenbetreuung und –begleitung in der Regel von Sozialpädagog\*innen, die justiznah arbeiten oder bei freien Trägern angestellt sind.

Das Konzept der *Sozialpädagogischen Prozessbegleitung* wurde von Friesa Fastie entwickelt und in den Grundannahmen und Zielen in ihrem Buch „Opferschutz im Strafverfahren“ (erste Auflage im Jahr 2002) dargelegt. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bezieht sich im Schwerpunkt auf den Bereich der Begleitung von Kindern und Jugendlichen, die von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten betroffen sind. Für diese Begleitung sind insbesondere Kenntnisse aus den Feldern Entwicklungspsychologie, Psychotraumatologie sowie bezogen auf die praktische Durchführung Fähigkeiten zur altersgerechten Gesprächsführung notwendig, um nur einige Beispiele für die (weiter unten angeführte) Qualifikation von psychosozialen Fachkräften für diesen Bereich zu nennen. Neben den genannten Voraussetzungen sollten fundierte Kenntnisse über den Ablauf eines Strafverfahrens und die Funktion aller am Strafverfahren Beteiligten die Grundlage der Qualifikation im juristischen Bereich bilden. Disziplinäre und interdisziplinäre Kooperationsbezüge müssen bekannt sein und während der Ausübung dieser Tätigkeit aktiv befördert und gepflegt werden. Erfahrungen in der Anti-Gewalt-Arbeit sind für das Verständnis der Situation von verletzten Zeuginnen und Zeugen unabdingbar. Seit 2005 wurden bundesweit erstmalig Sozialpädagogische Prozessbegleiter\*innen vom Institut Recht Würde Helfen e.V. ausgebildet, die seither – meist finanziert über ihre Anstellungsträger – Opferzeuginnen und –zeugen auf fachkundige Weise begleiten. Alle Sozialpädagogischen Prozessbegleiter\*innen verfügen zusätzlich über die notwendige Qualifikation zur Ausübung Psychosozialer Prozessbegleitung, wie sie mittlerweile vom Gesetzgeber gefordert wird.

*Psychosoziale Prozessbegleitung* ist ein vom Gesetzgeber in den Grundsätzen und Aufgaben klar definiertes Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendli-

che sowie für besonders belastete Erwachsene, die Opfer schwerer Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind. Definitionen und Abgrenzungen der verschiedenen Angebote sind notwendig, um Transparenz die Angebotsstruktur betreffend für verletzte Zeug\*innen und für die Justiz zu schaffen. Die Entwicklung der unterschiedlichen Ansätze von der Zeugenbetreuung über die Sozialpädagogische Prozessbegleitung zur Psychosozialen Prozessbegleitung (vgl. Fastie 2010, vgl. Bundesministerium der Justiz Österreich 2007) findet ihren vorläufigen Abschluss in der Aufnahme der Psychosozialen Prozessbegleitung als Unterstützungsangebot für verletzte Opferzeug\*innen in das 3. Opferrechtsreformgesetz.

### III. Gesetzliche Grundlagen, Rahmenbedingungen und aktueller Stand der Umsetzung

Der § 406g StPO im 3. Opferrechtsreformgesetz (Strafprozessordnung) regelt gesetzlich, wer einen Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung hat und welche Rechte die Psychosoziale Prozessbegleiterin/der Psychosoziale Prozessbegleiter in der Ausübung ihrer Tätigkeit haben. Im Gerichtskostengesetz sind in Anlage 1 Teil 3.1.5 GKG, Abschnitt 5 Psychosoziale Prozessbegleitung die Gebühren für die Begleitung während der einzelnen Abschnitte des Strafverfahrens geregelt. Im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) sind in § 2 Grundsätze, in § 3 Anforderungen an die Qualifikation, in § 4 Anerkennung und weitere Anforderungen, in § 5 Vergütung, in § 6 Höhe der Vergütung, in § 7 Entstehung des Anspruchs sowie fort folgend weitere Eckpunkte festgelegt worden, wobei nur die hier im Paragraphen genannten für diesen Beitrag relevant sind. In Kraft getreten ist das PsychPbG am 1. Januar 2017.

Ein gebundener Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung besteht für Kinder und Jugendliche, die Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten geworden sind oder Erwachsene, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO. Ein Ermessensanspruch ist weiterhin für erwachsene Opfer schwerer Gewalt- und Sexualverbrechen, § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO sowie für Angehörige von Getöteten, § 397a Absatz 1 Nummer 2 StPO gegeben. Für diese Gruppen bestehen die Voraussetzungen für eine Beiordnung Psychosozialer Prozessbegleiter\*innen. Anträge auf Beiordnung können durch die Geschädigten selbst (Erwachsene) oder durch die Sorgeberechtigten im Falle betroffener Kinder und Jugendliche an das zuständige Gericht gestellt werden. Der Richter/die Richterin entscheidet über die Beiordnung. Beigeordnet werden können nur von der örtlich zuständigen Landesjustizbehörde aufgrund ihrer Zusatzqualifikation und weiterer Voraussetzungen anerkannte Personen (geregelt in den Ausführungsgesetzen der Bundesländer). Im Falle der Beiordnung ist die Psychosoziale Prozessbegleitung für Verletzte kostenfrei (§ 406g Absatz 3 Satz 3 StPO-E). Die Kosten für die Psychosoziale Prozessbegleitung trägt das Land, wobei im Falle einer

Verurteilung der/die Verurteilte die entsprechenden Kosten übernehmen muss. Laut Gerichtskostengesetz (Anlage 1 Teil 3.1.5 GKG, Abschnitt 5 Psychosoziale Prozessbegleitung) betragen die Gebühren 520 Euro im Vorverfahren, 370 Euro im gerichtlichen Verfahren 1. Instanz sowie 210 Euro im Berufungsverfahren. Diese Gebühren sind ebenfalls in § 6 PsychPbG aufgelistet

Zu den weiteren Rahmenbedingungen für die Durchführung Psychosozialer Prozessbegleitung gehört ein differenziertes Anforderungsprofil an die psychosozialen Fachkräfte, die als Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen arbeiten wollen. Dieses ist vom Gesetzgeber in den Vorgaben und Ausführungen des PsychPbG vorgegeben. In den Ausführungsgesetzen der Bundesländer zur Psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren sind z.B. die Bedingungen für die Anerkennung als Psychosoziale Prozessbegleiterin/Psychosozialer Prozessbegleiter, die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen, die Zuständigkeit, das Antragsverfahren sowie Informationen zur Befristung der Tätigkeit u. v. m. aufgeführt. Der aktuelle Stand der Umsetzung seit Januar 2017 lässt sich anhand von ersten Erfahrungen, die im Kontext der praktischen Arbeit dem Bundesverband für Psychosoziale Prozessbegleitung e. V. rückgemeldet wurden, beschreiben<sup>1</sup>. Nach Informationen Psychosozialer Prozessbegleiter\*innen an den Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. sind in den meisten Bundesländern bereits diverse Weiterbildungen verschiedener Träger

---

<sup>1</sup> Bisher gibt es bundesweit ein Netzwerk für den disziplinären *Erfahrungsaustausch Psychosozialer Prozessbegleiter\*innen*: den Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (BPP e.V.), 2008 von zertifizierten Prozessbegleiter\*innen (RWH) gegründet. Aktuell sind Mitglieder aus allen Bundesländern (teilweise in Landesgruppen) und aus verschiedenen Weiterbildungen im BBP e.V. vernetzt. Der Zweck des gemeinnützigen Vereins BPP e.V. ist die Unterstützung von Opfern physischer, psychischer und insbesondere sexueller Gewalt sowie die Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren generell und im Einzelfall. Weitere Ziele sind die bundesweite Vernetzung und der regelmäßiger Fachaustausch von professionellen Prozessbegleiter\*innen, die über eine fundierte interdisziplinäre Zusatzausbildung im Bereich der qualifizierten Psychosozialen Prozessbegleitung von Gewaltopfern im Strafverfahren verfügen. Zusätzlich soll die weitere Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen und Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung befördert werden. Die Entwicklung von Qualitätsstandards ist bereits abgeschlossen, dazu wurde eine Broschüre des Bundesverbandes in 2016 in zweiter überarbeiteter Auflage erstellt (Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung 2016).

begonnen oder aber auch bereits beendet worden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat auf seiner Webseite bereits Links zu neun Bundesländern aufgenommen, auf denen Informationen zu anerkannten Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen vorgehalten werden (vgl. BMJV 2016). Auf den Webseiten vieler Landesjustizbehörden finden sich Hinweise auf das Angebot sowie Kontaktdaten bereits weitergebildeter Psychosozialer Prozessbegleiter\*innen. Beiordnungen Psychosozialer Prozessbegleiter\*innen in den ersten Monaten dieses Jahres in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zeigen, dass dieses Unterstützungsangebot bereits zum jetzigen Zeitpunkt sehr gut nachgefragt und angenommen wird. Aufgrund der im Gesetz festgelegten Übergangsregelung können auch sich noch in Ausbildung befindliche Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen bereits tätig werden. Informationsveranstaltungen zu Psychosozialer Prozessbegleitung werden in vielen Landgerichtsbezirken durch z.B. Runde Tische zu häuslicher/sexualisierter Gewalt initiiert. Ein Auftakt war die Tagung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. im Juni 2016 in Wiesbaden (vgl. Elz 2016). Hier konnte ein breites Basiswissen an die beteiligten Berufsgruppen vermittelt werden.

Ungeklärt und regelungsbedürftig ist aktuell die Absicherung der Qualitätsstandards in der Durchführung der Psychosozialen Prozessbegleitung aber auch in der Weiterbildung. Evaluationskonzepte fehlen für beide Bereiche und sollten länderübergreifend formuliert werden. Eine Managementzentrale Opferschutz, wie sie in Österreich vom dortigen Bundesministerium der Justiz als Koordinationsstelle 2011 eingerichtet wurde, könnte länderübergreifend fachliche Standards in der Durchführung und Weiterbildung prüfen und dadurch absichern. Neben der Koordinierung/Evaluation wäre zudem die Entwicklung von differenzierten Handreichungen für die Durchführenden z.B. in Form eines Qualitätshandbuchs eine sinnvolle Ergänzung, um fachliche Qualitätsstandards bundeseinheitlich zu gewährleisten. Bezogen auf die Umsetzung von Qualitätsstandards in den Weiterbildungen soll angemerkt werden, dass eine Einbindung praktisch tätiger Psychosozialer Prozessbegleiter\*innen zwingend erforderlich ist, um eine praxisnahe Informationsweitergabe, aber insbesondere auch die Reflexion und Diskussion von möglichen Spannungs- und Konfliktfeldern zu gewährleisten. Nicht jede Kooperation verläuft positiv, unterschiedliche Arbeitsweisen können für Irritationen sorgen. Um hier auch bereits in den Weiterbildungen Ansätze für mögliche Konfliktlösungen zu entwickeln, empfiehlt es sich, in interdisziplinären Referent\*innen-Teams zu arbeiten. In den aktuellen Weiterbildungsangeboten verschiedener Träger wird diese Struktur nicht immer vorgehalten. Weiterhin regelungsbedürftig sind die Vorgaben zur Fortbildungsverpflichtung für Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen, hier sollte (zentral) geprüft werden, ob durch die Fortbildungen aktuelle gesetzliche Änderungen und/oder neue Methoden psychosozialer Arbeit fachkundig vermittelt werden.

#### IV. Grundsätze und Ziele Psychosozialer Prozessbegleitung

##### „§ 2 Absatz 1 PsychPbG

(1) Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden.

##### § 2 Absatz 2 PsychPbG

(2) Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. Sie umfasst weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts und darf nicht zu einer Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen. Der Verletzte ist darüber sowie über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des psychosozialen Prozessbegleiters von diesem zu Beginn der Prozessbegleitung zu informieren.“

Zu den *Grundsätzen* Psychosozialer Prozessbegleitung gehören nach Fastie (2008, S. 239) darüber hinaus:

- Klarer Arbeitsauftrag und Transparenz für alle Beteiligten,
- Schutz und die Wahrung der Integrität der Klient\*innen,
- Keine Gespräche mit der Zeugin/dem Zeugen über strafrelevante Sachverhalte,
- Wohlwollende Kooperation mit allen Beteiligten,
- Keine Verfolgung eigener Interessen am Verfahrensausgang,
- Kein Eingreifen in verfahrensrelevante Entscheidungen,
- Keine Versprechungen und keine Spekulationen,
- Keine (negativen) Bewertungen und Pauschalzuschreibungen,
- Keine angstinduzierenden Interventionen und Interaktionen.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist keine Beratung oder Psychotherapie. Im Konzept der Psychosozialen Prozessbegleitung wird davon ausgegangen, dass eine positive Bewältigung des Strafverfahrens Betroffenen eine Chance zu aktiver Gegenwehr und zum Verlassen der Opferrolle bietet. Psychosoziale Prozessbegleitung hat keine *rechtliche und/oder rechtsvertretende Funktion* und ersetzt oder stellt auch keine individuelle Rechtsberatung dar (vgl. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 2010). Psychosoziale Prozessbegleitung ist dem Interesse der Verletzten im Strafverfahren verpflichtet und steht dem/

der Beschuldigten/Angeklagten neutral gegenüber (vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2016).

Zu den *Zielen* Psychosozialer Prozessbegleitung gehört die Stabilisierung der Klientin oder des Klienten, die Vermeidung von Sekundärviktimsierung, die Minderung möglicher negativer Folgen der Tat sowie die Stärkung der Aussagefähigkeit. Der Nutzen Psychosozialer Prozessbegleitung für die Opferzeug\*innen von Gewalt- und Sexualdelikten liegt in der Korrektur von Falschvorstellungen über Verfahrensabläufe und Verfahrensbeteiligte, in der Orientierung in und dem Verständnis von Abläufen bei Gericht, in der Wiedererlangung von Selbstkontrolle, in der Bewältigung einer Leistungsanforderung (gleich positiver Bestätigung), in psychischer Stabilität sowie in der Wahrnehmung der Justiz als Institution, die Belastungen von Zeuginnen und Zeugen ernst nimmt (vgl. Behrmann 2016). Der Nutzen Psychosozialer Prozessbegleitung für die Justiz besteht darin, auf stabilere, sicherere und weniger eingeschüchterte Zeuginnen und Zeugen zu treffen, was die Beweisaufnahme erleichtern kann. Die Zeuginnen und Zeugen sind zugewandter und mit den Abläufen vertraut und verfügen über eine höhere Konzentrationsfähigkeit. Es ist daher mit weniger Unterbrechungen der Hauptverhandlung zu rechnen. Alle Aspekte zusammen können insgesamt zu verwertbareren Aussagen für das Gericht führen (vgl. Köhnken et al. 1997, S. 84).

Interessant für die Zukunft ist die Fragestellung, ob und wie sich die Implementierung der Psychosozialen Prozessbegleitung mit den – der gesetzlichen Grundlage entsprechend - qualifizierten Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen auf den das Erleben der verletzten Zeug\*innen auswirkt. Eine Folgestudie zu den Wirkfaktoren Psychosozialer Prozessbegleitung ist gerade in der Phase der Umsetzung der Psychosozialen Prozessbegleitung wünschenswert.

## **V. Arbeitsfeld und Aufgaben Psychosozialer Prozessbegleiter\*innen in den verschiedenen Abschnitten des Verfahrens**

Psychosoziale Prozessbegleitung ist ein *Arbeitsfeld* der *psychosozialen Arbeit*, das an das Strafverfahren gebunden ist. Psychosoziale Beratung und Psychosoziale Prozessbegleitung sind dabei grundsätzlich zwei verschiedene Angebote mit unterschiedlichen Vorgehensweisen. Die psychosoziale Beraterin/der psychosoziale Berater arbeitet professionell z.B. mit psychologischen oder sozialpädagogischen Interventionsformen, denen unterschiedliche psychologische oder sozialpädagogische Theorieansätze zugrunde liegen (vgl. Steinebach 2006). Der Psychosoziale Prozessbegleiter/die Psychosoziale Prozessbegleiterin unterstützt auf der Basis juristischer Grundkenntnisse sowie spezifischer psychologischer und sozialpädagogischer Arbeitsmethoden und begleitet zu Polizei/Gericht. Ein drittes Angebot ist die rechtliche Beratung, die in das Aufgabenfeld der Nebenklagevertretung gehört. Durch den Rechtsanspruch auf

Beiordnung wird die Psychosoziale Prozessbegleiterin/der Psychosoziale Prozessbegleiter ein/e Verfahrensbeschäftigte/r.

Für das Verständnis des Arbeitsfeldes und der Aufgaben Psychosozialer Prozessbegleiter\*innen empfiehlt es sich, vor Aufnahme der Tätigkeit als Psychosoziale Prozessbegleitung die sog. „Checkliste für die Praxis Sozialpädagogischer Prozessbegleiterinnen verletzter Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren (RWH)“ (Fastie 2008, S. 243-247) durchzuarbeiten. Sie umfasst Fragestellungen zur eigenen Haltung (z.B. „Wie begleite ich, ohne mich von eigenen Interessen leiten zu lassen?“), zu Aspekten von Kompetenz und Souveränität (z.B. „Gut vorbereitet sein, Abläufe und Örtlichkeiten selbst kennenlernen, Prozesse beobachten und erst dann Verletzte begleiten“), Fragen zur Einschätzung der Situation der Verletzten (z.B. „Sind auch noch andere Hilfsmaßnahmen erforderlich?“) sowie zu Wirkfaktoren der Prozessbegleitung (z.B. „Kontinuität für die Zeugin/den Zeugen gewährleisten“). Konkret bedeutet das:

*Vor dem Ermittlungsverfahren* werden Informationen gegeben

- über den Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens,
- über Be- und Entlastungsfaktoren,
- über Opferrechte und Rechte des Beschuldigten/Angeklagten sowie
- über Rechtsberatung, z.B. durch einen Hinweis auf die Funktion der Nebenklagevertretung.

Auch kann eine Begleitung zur Anzeige erfolgen, wenn dies gewünscht wird.

*Vor der Hauptverhandlung ergeben sich die folgenden Aufgaben (vgl. Fastie, 2008 S. 231–232), welche je nach Einzelfall in unterschiedlicher Reihenfolge notwendig sein können*

Erstkontakt (nach Anzeigenerstattung) und kennenlernen,

Sicherstellen einer anwaltlichen Vertretung,

Kontaktaufnahme mit anderen Verfahrensbeschäftigten z.B. Polizei, Nebenklagevertretung, Beratungsstelle, Psychotherapeut\*in, Jugendamt, Ergänzungspfleger\*in, Staatsanwaltschaft, Jugendhilfeeinrichtung etc.

Austausch über Vorstellungen mit der/dem geschädigten Zeugin/Zeugen zu Recht und Strafverfahren (hier können z.B. Gerichtsshows ein verzerrtes Bild über die Verhandlung befördern)

Alters- und entwicklungsangemessene Informationsvermittlung (dafür entsprechende Materialien zur Verfügung haben) z.B. auch das Zeugnisverweigerungsrecht erklären



Befürchtungen und Ängste abklären in Bezug auf das Strafverfahren (z.B. Rolle des Richters, des Wachtmanes) und gegebenenfalls die Vermittlung von Bewältigungsstrategien

Bei minderjährigen Zeuginnen/Zeugen Informationen und Unterstützung der Sorgeberechtigten bzw. Vertrauenspersonen, sowie die Klärung des Unterstützungsbedarfs für die Bezugspersonen auch bei erwachsenen Geschädigten im Hinblick auf die Hauptverhandlung

Übersetzung und Erklärung von juristischen Maßnahmen wie z.B. die Glaubhaftigkeitsbegutachtung oder die Einstellung des Strafverfahrens,

Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (z.B. bezogen auf den Schulbesuch),

Abklären, ob andere Hilfsangebote ergänzend notwendig sind zur Unterstützung und Bewältigung z.B. unterstützende Beratung oder Therapie, Familienhelfer\*in, Freizeitangebote (z.B. Selbstverteidigungskurs) und die daran anknüpfend Vermittlung und Koordination.

Besuch bei Gericht (Sitzungssaal), evtl. Gespräch mit Richter/in,

Informationen über den Ablauf einer Hauptverhandlung,

Vorstellen und Erklären der prozessbeteiligten Personen in ihrer Funktion,

Klärung des Unterstützungsbedarfes der verletzten Zeugin/des Zeugen,

Klärung des Unterstützungsbedarfs für die Bezugspersonen,

Information und Erklärungen von strafprozessualen Abläufen und juristischen Formulierungen( z.B. die Wahrheitsbelehrung).

Hilfestellung bei der Organisation am Tag der Hauptverhandlung unter dem Aspekt der Stabilisierung, Angstreduzierung, Schutz und Sicherheit wie z.B. der Abend vor der Verhandlung, wie kommt der/ die Zeuge/ Zeugin zu Gericht, sicheren Treffpunkt vereinbaren, sicheren Warteraum bis zur Aussage, was ist nach der Aussage, sicherer Nachhauseweg etc.

Ggfs. Gefährdungsanalyse in Absprache mit Polizei, Anwaltschaft, Gericht,

Umgang mit evtl. anwesender Presse besprechen,

Ressourcenorientierte Vorbereitung auf die Hauptverhandlung z.B. was hilft und was stärkt die Zeugin/ den Zeugen.

Bezogen auf den letzten Punkt aus der Auflistung kann ein Beispiel aus der Berufspraxis gegeben werden: Bei Kindern, die als Zeug\*innen aussagen müssen, können durch entsprechende psychologische/sozialpädagogische Methoden Ängste und Sorgen bezüglich bestimmter Vorstellungen über das Strafverfahren minimiert und Ressourcen aktiviert werden (z.B. durch das Manual Zahlenskalen-Malbuch vgl. Vogt & Dreesen 2010). Für Kinder eignet sich dabei beson-

ders im Vorfeld der Hauptverhandlung die Arbeit mit Bildern zu Zahlenskalen, die sie anmalen können und anhand derer sie ihre Ängste einschätzen und verbalisieren können. Manche der Sorgen und Ängste, z.B. bezogen auf die Strafkompetenzen der Richter\*innen, die – aus der Perspektive der Kinder – z.B. sie dafür bestrafen, das sie etwas nicht gut beschrieben/ausgesagt haben, können so ausgeräumt werden. Anderen Ängsten, z.B. der, dem/der Angeklagten im Gericht zu begegnen, kann durch entsprechende Maßnahmen des Psychosozialen Prozessbegleiters/der Psychosozialen Prozessbegleiterin (z.B. Nutzung verschiedener Eingänge im Gericht) entgegengewirkt werden. Viele Sorgen werden durch das Aussprechen und die Erfahrung der Unterstützung durch die Psychosoziale Prozessbegleitung kleiner, manche lassen sich aber auch nicht auflösen und enden erst nach der Aussage bei Gericht. Besonders hilfreich ist ebenfalls die Vorbereitung Kinder und Jugendlicher auf ihren Zeug\*innen-Status im Strafverfahren mittels des Buches „Anna und Jan gehen zu Gericht“ (Violetta e.V. 2014), in dem der Ablauf eines Strafverfahrens sowie die Funktionen der an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen kindgerecht erklärt werden

*Während der Hauptverhandlung* kann die Besprechung/Reflexion von positiv erlebten Situationen in der Verhandlung oder auch im Kontakt mit Gericht und Staatsanwaltschaft helfen. *Nach der Hauptverhandlung* geht es darum, Informationen zum Verfahrensausgang zu geben und ggfs. weitere Hilfsangebote wie Beratung oder Therapie zu vermitteln. Eine gestaltete Abschiedsphase beendet die Arbeit. In manchen Fällen ist dies ein vorläufiger Abschied, z.B. wenn das Verfahren wieder aufgenommen wird.

Generell sollte von Seiten der Psychosozialen Prozessbegleitung dafür gesorgt werden, dass ihre Arbeitsweise für alle transparent ist. Die Unterstützungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der anwaltlichen Vertretung bzw. in enger Zusammenarbeit. Wichtige Vorkommnisse werden dokumentiert und mit der anwaltlichen Vertretung rückgekoppelt.

## **VI. Qualifikation für die Psychosoziale Prozessbegleitung**

Anforderungen an die Psychosozialer Prozessbegleiter\*innen werden im PsychPbG sowohl bezüglich der fachlichen Qualifikation als auch hinsichtlich der persönlichen Eignung sowie bezogen auf die Fähigkeit zur interdisziplinären Kooperation gestellt. Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen müssen ein Studium der Sozialpädagogik oder ein vergleichbares Studium wie z.B. das der Psychologie absolviert haben. Durch den Abschluss einer - vom Gesetzgeber im PsychPbG in den Inhalten festgelegten - Weiterqualifikation sollten Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen über Kenntnisse im Bereich Strafrecht und Strafverfahrensrecht verfügen. Sie kennen die Abläufe in einem Strafverfahren. Das Belastungserleben von Verletzten im Strafverfahren ebenso wie die Belastungspotentiale, die aus mangelnder interdisziplinärer Kooperation entstehen

können, sind den Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen aus ihrem Tätigkeitsfeld bekannt und können entsprechend in der Begleitung reflektiert werden. Die Suggestibilität von Kindern und Jugendlichen sollte Psychosozialen Prozessbegleiter\*innen bewusst sein, alle Gespräche im Rahmen der Begleitung ebenso wie Übungen zur Angstminimierung und Stabilisierung sollen daher unbedingt suggestionsfrei durchgeführt werden (zur Suggestionsforschung vgl. Volbert 1997; 2003). Kenntnisse über die aussagepsychologische Begutachtung gehören zur Qualifikation als Psychosoziale Prozessbegleiter\*in. Diese dienen in erster Linie dazu, auch hier angstmindernd durch die Weitergabe von altersgerechten Informationen wirken zu können. Erfahrungen in der psychosozialen Beratung und Begleitung von Gewaltopfern (Anti-Gewalt-Arbeit) sind erforderlich, um die Situation der verletzten Zeug\*innen verstehen zu können und aus der Perspektive des Opferschutzes in Absprache mit den Betroffenen handeln zu können. Bei der Durchführung der Gespräche zeigen Erfahrungen in altersgerechter Gesprächsführung oder Kenntnisse in Begleitung und Informationsvermittlung mit einfacher Sprache bzw. Erfahrungen in Sprachmittlung sowie Methodenkompetenz in der Begleitung allgemein eine positive Wirkung auf die Unterstützung. Die Sicherheit der Psychosozialen Prozessbegleiterin/des Psychosozialen Prozessbegleiters im Umgang mit der Polizei und der Justiz vermittelt der verletzten Opferzeugin/dem verletzten Opferzeugen Sicherheit. Reflexionsfähigkeit bezüglich der eigenen Haltung und der eigenen Arbeitsweise bewirken eine flexible Anpassung an unvorhersehbare Wendungen/Anforderungen. In diesem Sinne ist Selbstreflexion eine unverzichtbare Grundlage für das Gelingen von Kooperationsbezügen. Psychosoziale Fachkräfte haben in ihren Arbeitsfeldern ebenso wie Fachkräfte in der Justiz einen eigenen Sprachgebrauch, der sich im Rahmen der jeweiligen Profession entwickelt hat. Beispiele für unterschiedlichen Sprachgebrauch sind in Abbildung 1 zu finden.

**Abbildung 1:** Unterschiede Sprachgebrauch Arbeitsfeld Justiz und Arbeitsfeld Beratung/Begleitung

Arbeitsfeld Justiz	Arbeitsfeld Beratung/Begleitung
Prozess (Gerichtsprozess)	Prozess (dynamisch, Entwicklung)
Geschädigter Zeuge, Geschädigte Zeugin	Klient, Klientin
Beschuldigter, Angeklagter	Täter, Täterin

*Quelle:* Andrea Behrmann, 1. Qualifizierungsmaßnahme zur Psychosozialen Prozessbegleiterin/zum Psychosozialen Prozessbegleiter der Stiftung Opferhilfe des Niedersächsischen Justizministeriums 2013.

Ein Austausch über die Bedeutung der verschiedenen Begrifflichkeiten in der Kooperation sorgt für ein wechselseitiges besseres Verständnis der Verfahrensbeteiligten

## VII. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Psychosoziale Prozessbegleitung ist an der Schnittstelle von psychosozialer Arbeit und Justiz angesiedelt und dient auch der Vermittlung. Belastungspotenziale für die Opferzeugin/den Opferzeugen können sich aus mangelnder interdisziplinärer Zusammenarbeit ergeben. Ist wenig berufsspezifisches Fachwissen und Akzeptanz dem jeweils anderen Berufsfeld gegenüber vorhanden, mangelt es an gelingenden Kooperationsbeziehungen. Ein Rückbezug auf die eigene Berufsgruppe sowie die Wahrnehmung der anderen durch die „Brille“ der eigenen Berufsgruppe kann sich negativ sowohl auf die Kooperationsbeziehungen als damit auch auf das subjektive Befinden der Opferzeugin/des Opferzeugen auswirken. Die Opferzeugin/der Opferzeuge erlebt in diesem Fall Spannungen und (unausgesprochene) Konflikte in der Phase der Begleitung zu Gericht, was zu einer Verunsicherung führen, bzw. als Aufforderung zu einer Positionierung verstanden werden kann. Die wechselseitige Anerkennung von Kompetenzen in der Kooperation mit allen Verfahrensbeteiligten - sowohl fallbezogen als auch fallunabhängig - ist eine wichtige Aufgabe der/des Prozessbegleiter\*in. Beteiligte in einem Strafverfahren, mit denen Verletzte es zu tun haben (können) sind

- Polizei, Staatsanwaltschaft, Richterschaft,
- Aussagepsychologische/r Gutachter\*in,
- Nebenklagevertretung,
- Psychosoziale Prozessbegleitung (Mittler, Dolmetscher),

- Jugendamt (z.B. Ergänzungspflegschaft, sozialpädagogische Familienhilfe),
- Beratung/Psychotherapeut\*in/ Klinik/ Ämter.

Psychosoziale Prozessbegleitung klärt im Rahmen des Kooperationsauftrags den Unterstützungsbedarf der Opferzeugin/des Opferzeugen und sichert die Unterstützung durch eine enge Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern und der Justiz. Sie behält die Sicherstellung der Rechte der Klientin oder des Klienten innerhalb des Strafverfahrens in Zusammenarbeit mit der rechtlichen Vertretung im Fokus. Der Aufbau von Netzwerken hat dabei verschiedene Vorteile für die Beteiligten am Strafverfahren. Netzwerkarbeit ermöglicht, wechselseitig Handlungsweisen kennenzulernen, miteinander in Kontakt zu kommen und voneinander zu lernen, z.B. auch durch fallbezogene Arbeit. Beim Aufbau von Netzwerken sollte gefragt werden, auf welche bereits existierenden Netzwerke zurückgegriffen werden kann, z.B. interdisziplinären Arbeitskreise zu sexualisierter oder häuslicher Gewalt. Bei einem Aufbau neuer Netzwerke sollte genau überlegt werden, wer beteiligt werden kann, um im Sinne der Verbesserung der Situation der Opferzeug\*innen vor Gericht die besten Ergebnisse zu erzielen. Ziel der Netzwerkarbeit insgesamt sollte der Auf- bzw. Ausbau interdisziplinärer Arbeitskreise und Gremien in den Städten, Landkreisen und Bundesländern sein. Von der multiprofessionellen Zusammenarbeit profitieren alle Berufsgruppen: im Bereich der Strafverfolgung fehlen oft das Verständnis der spezifischen Dynamik von Gewaltverhältnissen sowie Kenntnisse über die Folgen von Gewalterfahrungen und die oft widersprüchlichen Reaktionen der Betroffenen. In den psychosozialen Berufen fehlen oft juristische Informationen und Kenntnisse über die Arbeitsweisen der Justiz. Multiprofessionelle Zusammenarbeit bedeutet, den Opferschutz aus der eigenen Berufsrolle „zu transportieren“, mit den anderen Verfahrensbeteiligten zu kommunizieren, Vorurteile abzubauen, Verständnis für die verschiedenen Arbeitsaufträge und Arbeitsweisen zu entwickeln, eigene Ängste zu reflektieren und wohlwollend und konkurrenzfrei zu kooperieren (vgl. Fastie 2008). Fastie (2002, S. 249) führt dazu aus „[...] keine Berufsgruppe wird das Problem der sexuellen Gewalt und sexuellen Ausbeutung allein in den Griff bekommen. Sie alle sind unverzichtbar. Je qualifizierter alle Beteiligten für ihr jeweiliges Fachgebiet geschult sind, und je wohlwollender und konkurrenzfreier sie miteinander kooperieren, umso stärker werden die Verletzten hiervon profitieren“.

Interdisziplinär in abgestimmter Kooperation in einem Strafverfahren zu handeln, ist der beste Weg, um besonders schutzbedürftige Verletzte im Strafverfahren besser begleiten zu können, ohne dass ein Strafverfahren eine Sekundärviktimisierung initiiert. Alle Beteiligten in einem Strafverfahren sollten dabei bestrebt sein, das Strafverfahren für die Opferzeug\*innen positiv verändern zu wollen. Psychosoziale Fachkräfte und juristische Fachkräfte haben ein gemeinsames Ziel, wenn auch unterschiedliche Arbeitsweisen sowie Handlungsspielräume in der Arbeit, die eine Verwirklichung dieses Ziels

ermöglichen. Im Rahmen Psychosozialer Prozessbegleitung kann dieses Ziel durch Kooperation und fundiertes Wissen über Belastungspotentiale realisiert werden. Eine Folge davon kann die Reduzierung des Belastungserlebens von besonders schutzbedürftigen Verletzten im Strafverfahren sein.

### **VIII. Mögliche Auswirkungen des Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht („Nein heißt Nein!“) auf das Arbeitsfeld der Psychosozialen Prozessbegleitung**

Durch den Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht - eingeleitet mit der einstimmigen Entscheidung des Bundestages in Juli 2016 - hat sich eine veränderte Situation für die Einschätzung einer Situation als sexualisierte Gewalt ergeben. Bisher musste ein/e Verletzte/r sexualisierter Gewalt eine massive Gegenwehr oder die akute Bedrohung des Lebens während des Übergriffs nachweisen. Nach der Gesetzesänderung heißt es im Gesetz, dass sich strafbar macht, wer einer Person gegen deren „erkennbaren Willen“ sexuelle Handlungen aufzwingt (vgl. § 177 Absatz (1), StGB). In der Neugestaltung des § 177 findet der Grundsatz „Nein heißt Nein“, wie er seit langem von Opferschutzeinrichtungen eingefordert wurde, Eingang. Der „entgegenstehende“ Wille reicht für die Strafwürdigkeit aus. Ungeklärt und daher diskussionswürdig bleiben Fragen nach der Bestimmung des erkennbaren Willens (welche verbalen/nonverbalen Äußerungen sind impliziert?) sowie nach den Veränderungen, die diese Reform mit sich bringt: wird es zukünftig mehr Anzeigen geben, da gerade der Passus des „erkennbaren Willens“ auch jene Opfer sexualisierter Gewalt sich für eine Anzeige entscheiden lässt, die sich bisher unsicher waren, ob sie sich offensichtlich und nachvollziehbar „genug“ gewehrt haben oder wird es – wie Kritiker\*innen meinen – dadurch zu mehr Falschbeschuldigungen kommen? Wird als vergleichbare Veränderung die Gesetzgebung zu Vergewaltigung in der Ehe herangezogen (§ 177 StGB, eingeführt 1997), kann angemerkt werden, dass es durch die gesetzliche Änderung nicht zu einem deutlich höheren Anteil von Anzeigen gekommen ist: „Es lässt sich feststellen, dass es nach der Erweiterung des Vergewaltigungstatbestandes einen leichten Anstieg dieser Straftaten gegeben hat. Es wird vermutet, dass sich die Zahl der Vergewaltigungen im häuslichen Bereich seitdem nicht erhöht, sondern vom Dunkel- ins Hellfeld verlagert hat. Trotzdem kommt, wie Dunkelfeldstudien belegen, ein Großteil der Sexualstraftaten zwischen Ehepartnern weiterhin nicht zur Anzeige“ (Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste 2008).

Zumeist finden sexualisierte Übergriffe nicht öffentlich, sondern in Situationen zwischen zwei (oder mehreren) Personen in einem als privat zu bezeichnenden Raum oder eben in nahen Beziehungen statt. Die Belastungen, die für Opferzeug\*innen mit einem Strafverfahren einhergehen *können*, sind vielen Mädchen und Frauen (in der Regel handelt es sich um weibliche Betroffene)

gerade auch durch die Medienberichterstattung präsent. Informationen zu Psychosozialer Prozessbegleitung können im Vorfeld von Überlegungen der Opferzeug\*innen zur Erstattung einer Strafanzeige möglicherweise dazu führen, dass diese sich durch das Wissen um eine professionelle Begleitung sicherer fühlen. Das „Nicht-Sprechen-Müssen“ über die Tat mit der Psychosozialen Prozessbegleiterin/dem Psychosozialen Prozessbegleiter kann dabei zu einem Erleben von Entlastung führen. Flankierend dazu können in einer psychosozialen Beratung oder einer Psychotherapie von anderer Seite die Trauma-Folgen bearbeitet werden. Aus der Perspektive des Opferschutzes ist die Reform des Sexualstrafrechts zu begrüßen, vermittelt sie doch den Mädchen und Frauen, die bisher nicht angezeigt haben eine gesellschaftlich getragene und politisch gewollte Einschätzung, dass ein „Nein“ ein „Nein“ bedeutet. Einen elementaren Beitrag zur Vermittlung von Sicherheit für die Opferzeugin/den Opferzeugen, wie sie durch eine Psychosoziale Prozessbegleitung in der Vermittlung von Verfahrensabläufen bei Gericht und der Zusage der Begleitung sowie der Gestaltung von Kooperationsbezügen, gewährleistet wird, kann zu einer veränderten Form der Auseinandersetzung mit der Thematik „Anzeige ja/nein“ führen. Detaillierte Informationen und Evaluationen zur praktischen Umsetzung der Reform des Sexualstrafrechts werden in den nächsten Jahren dazu beitragen, besser einschätzen zu können, ob die Reform ihrem Anspruch der präziseren Bestimmung der strafwürdigen Grenzen bei sexuellen Übergriffen gerecht zu werden, genügt. Die Einbeziehung der Erfahrungen von Frauennotrufen, Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern sowie weiteren Opferschutzeinrichtungen mit der Reform basierend auf den konkreten Arbeitsbezügen in den rechtspolitischen Diskurs ist zwingend erforderlich. Grenzwahrendes und respektvolles Verhalten in jeglicher Form von Beziehungen muss gesellschaftlich befördert in institutionellen Zusammenhängen wie Schule mit Jugendlichen thematisiert und eingeübt werden. Aktuelle Studien zeigen, dass bereits im Jugendalter sexuelle Übergriffe in hohem Maße die Entwicklung Jugendlicher prägen (vgl. Böhm 2006; Blättner & Brzank 2014, Krahe & Scheinberger-Olwig 2002; Krahe 2008, 2013, 2014). Hier kann Prävention wirksam werden, bevor die Psychosoziale Prozessbegleitung als qualifiziertes Unterstützungsangebot nachgefragt werden sollte.

### **Zusammenfassung**

Psychosoziale Prozessbegleitung als Unterstützungsangebot für besonders schutzbedürftige Verletzte von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten ist seit Januar 2017 im 3. ORRG sowie im PsychPbG in seinen Grundsätzen und Rahmenbedingungen geregelt. Die im Gesetz festgelegten Aufgabebereiche Psychosozialer Prozessbegleiter\*innen sowie Qualifikationsanforderungen fachlicher als auch personenbezogener Art bestimmen dieses neue Tätigkeitsfeld an der Schnittstelle von psychosozialer Arbeit und Justiz. Der Nutzen ist für beide Arbeitsbereiche deutlich nachweisbar. Für die Opferzeug\*innen liegt er in der Korrektur von Falschvorstellungen über Verfahrensabläufe und Verfahrensbeteiligte sowie in einer besseren Orientierung in den Abläufen bei Gericht sowie deren Verständnis. Der Mehrwert Psychosozialer Prozessbegleitung für die Justiz besteht darin, auf sichere und weniger eingeschüchterte Zeuginnen und Zeugen zu treffen, was die Beweisaufnahme erleichtern kann. Besonders wichtig für das Gelingen Psychosozialer Prozessbegleitung im Kontext der Reform des Sexualstrafrechts im Sinne der Stabilisierung der Opferzeug\*innen ist dabei eine multiprofessionelle Zusammenarbeit und die Gestaltung von Kooperationsbezügen zwischen dem psychosozialen Arbeitsfeld und der Justiz.

### **Abstract**

*Psychosocial Assistance in Criminal Proceedings as a support offering for injured persons of grievous violent and sexual offenses who are particularly in need of protection has been regulated since January 2017 in the 3rd ORRG as well as in the PsychPbG in its principles and framework conditions. The task areas of Psychosocial Assistants as well as qualification requirements of professional and person related kind, which are stipulated in law, define this new field of activity at the interface between psychosocial work and justice. The benefit is clearly demonstrable for both work areas. Victim witnesses profit from the correction of misrepresentations about process sequences and process participants as well as a better orientation in and understanding of procedures at court. The added value of Psychosocial Assistance in Criminal Proceedings for the judiciary is to meet more confident and less intimidated witnesses, which may facilitate the taking of evidence.*



*Particularly important for the success of Psychosocial Assistance in Criminal Proceedings in the context of the reform of the law governing sexual offences in the sense of the stabilization of the victims is a multiprofessional cooperation between the psychosocial workfield and the judiciary.*

## Literatur

- Behrmann, A. (2016). Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung mit Kindern und Jugendlichen. In J. Elz (Hrsg.) (2016). *Psychosoziale Prozessbegleitung. Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze*, (65-83) Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Blättner, B. & Brzank, P. (2014). TeDaVi – Teen Dating Violence. [<https://www.2005.hs-fulda.de/index.php?id=10643>] Zugriff: 17.03.2017, 17:58.
- Böhm, C., Erdmann, K. & Volbert, R. (2002). Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse bei suggerierten Ereignissen: Qualitätssteigerungen von Aussagen nach wiederholter Befragung. In T. Fabian (Hrsg.) (2002). *Praxisfelder der Rechtspsychologie*, (138-156). Münster: LIT.
- Böhm, K. (2006). Beziehungsgewalt in unverheirateten Partnerschaften. [<http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/2554/>] Zugriff: 24.03.2017, 08:57.
- Bundesministerium der Justiz Österreich (Hrsg.) (2007). Studie zur Prozessbegleitung. [<http://www.ikf.ac.at/pdf/IKF-prozessbegleitung.pdf>] Zugriff: 11.02.2017, 09:50.
- Bundesministerium der Justiz Österreich (2015). Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O). [[https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/opferhilfe\\_und\\_prozessbegleitung/managementzentrum\\_opferhilfe\\_mzo~2c94848535a081cf0135a49e31aa001d.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/opferhilfe_und_prozessbegleitung/managementzentrum_opferhilfe_mzo~2c94848535a081cf0135a49e31aa001d.de.html)] Zugriff: 19.03.2017, 12:28.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2016). Opferschutz und Gewaltprävention. Psychosoziale Prozessbegleitung. [[http://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung_node.html)] Zugriff: 19.03.2017, 13:22.
- Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (Hrsg.) (2016). Qualitätsstandards für die Psychosoziale Prozessbegleitung. Hannover: Unidruck.
- Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (2008). Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren. [<http://www.bpp-bundesverband.de/>] Zugriff: 19.03.2017, 14:24.

- Busse, D. & Volbert, R. (1996). Belastungserleben von Kindern im Strafverfahren. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 45 (1996) 8, S. 290-292. [[http://psydok.psycharchives.de/jspui/bitstream/20.500.11780/2235/1/45.19968\\_7\\_39258.pdf\\_new.pdf](http://psydok.psycharchives.de/jspui/bitstream/20.500.11780/2235/1/45.19968_7_39258.pdf_new.pdf)] Zugriff: 21.05.2017, 12:00.
- Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste (Hrsg.) (2008). Vergewaltigung in der Ehe. Strafrechtliche Beurteilung im europäischen Vergleich - Ausarbeitung -. [<https://www.bundestag.de/blob/407124/6893b73fe-226537fa85e9ccce444dc95/wd-7-307-07-pdf-data.pdf>] Zugriff: 24.03.2017.
- Elz, J. (Hrsg.) (2016). *Psychosoziale Prozessbegleitung. Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Fabian, T. (Hrsg.) (2002). *Praxisfelder der Rechtspsychologie*. Münster: LIT.
- Fastie, F. (Hrsg.) (2002). *Opferschutz im Strafverfahren*. (1. Aufl.). Opladen: Leske und Budrich.
- Fastie, F. (Hrsg.) (2008). *Opferschutz im Strafverfahren*. (2. Aufl.). Opladen: Barbara Budrich.
- Fastie, F. (2010). Professionelle Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche im Strafverfahren bei (sexualisierten) Gewalttaten. In J. Hartmann/ado e.V. (Hrsg.) (2010). *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes*, (259-280). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hartmann, J./ado e.V. (Hrsg.) (2010). *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (2010). *Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Ein Modellprojekt des Justizministeriums Mecklenburg Vorpommerns* [[http://www.regierung-mv.de/serviceassistent/\\_php/download.php?datei\\_id=34954](http://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=34954)] Zugriff: 19.03.2017, 13:12.
- Köhnken, G. et al. (1997). *Abschlussbericht zum Modellprojekt Zeugenbegleitprogramm für Kinder*. Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel.
- Krahé, B. (2008). Verbreitungsgrad und Risikofaktoren sexueller Aggressionen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. *IzKK Nachrichten – Sexuelle Gewalterfahrungen im Jugendalter*. 1/2008, 8-13. [<http://www.dji.de/bibs/izkknachrichten08.pdf>] Zugriff: 21.03.2017, 11:23.

- Krahé, B. (2013). Prävalenz und Risikofaktoren sexueller Übergriffe unter Jugendlichen. In: Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (Hrsg.) (2103) *Grenzverletzungen. Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen*. (S. 16-25). Hannover: Landestelle Jugendschutz Niedersachsen.
- Krahé, B. (2014). Sexual Aggression in Adolescence: Risky Sexual Scripts and Sexual Behaviors. *Rocznik Lubuski*, 40(1), 75-90.
- Krahé, B. & Scheinberger-Olwig, R. (2002). *Sexuelle Aggression: Verbreitungsgrad und Risikofaktoren bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen*. Göttingen: Hogrefe.
- Kubinger, D. & Jäger, R. S. (Hrsg.) (2003). *Stichwörter der Psychologischen Diagnostik*. Weinheim: Beltz Verlag
- Steinebach, C. (2006). *Handbuch Psychologische Beratung*. Stuttgart: Klett-Cotta
- Steller, M. & Volbert, R. (Hrsg.) (1997). *Psychologie im Strafverfahren* Bern: Verlag Huber
- Violetta e. V. (Hrsg.) (2014). *Anna und Jan gehen vor Gericht. Ein Kinderbuch zur Psychosozialen Prozessbegleitung bei Sexualstraftaten*. Hannover: Unidruck
- Vogt, M. & Dreesen, H. N. (2010). *Das Zahlenskalen-Malbuch*. Bremen: Manfred Vogt Spieleverlag
- Volbert, R. (1997). Suggestibilität kindlicher Zeugen. In: M. Steller & R. Volbert (Hrsg.) (1997). *Psychologie im Strafverfahren* (40-62) Bern: Verlag Huber
- Volbert, R. (2003). Suggestibilität. In: K. D. Kubinger & R. S. Jäger (Hrsg.) (2003). *Stichwörter der Psychologischen Diagnostik*. (395-398). Weinheim: Beltz Verlag

*Korrespondenzadresse:*

Dr. Iris Stahlke (Diplom-Psychologin)  
Universitätslektorin, Universität Bremen, Fachbereich 11,  
Abteilung Wirtschafts- und Sozialpsychologie  
Grazer Str. 2c  
28359 Bremen  
istahlke@uni-bremen.de

Vorstand Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung,  
Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (BPP),  
Lefèvrestr. 23  
12161 Berlin  
(infobppev@gmail.com)  
www.bpp-bundesverband.de

---